

## Kreisausschusssitzung vom 05.04.2018 Öffentliche Sitzung

## TOP 2: Kreisentwicklung, Regionalmanagement; Gemeinsamer Nahverkehrsbeauftragter für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt

## Sachverhalt:

Der Landkreis und die Stadt Schweinfurt bilden gemäß Art. 6 Bayerisches ÖPNV-Gesetz (BayÖPNVG) faktisch einen regionalen Nahverkehrsraum und sind so für nahverkehrliche Planungen und Entscheidungen als zusammengehöriges Gebiet zu betrachten, weil die Beziehungen und Verflechtungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über den Bereich der beiden Aufgabenträger hinausreichen. So versorgen die Stadtwerke Schweinfurt Teile des Landkreisgebietes, während alle Regionalbuslinien des Landkreises in der Stadt Schweinfurt beginnen, bzw. enden.

Aus diesen engen verkehrlichen Verflechtungen resultierend, würden die Aufgabenträger die Aufgaben im ÖPNV gemeinschaftlich bearbeiten, um so die Versorgung der Bevölkerung von Landkreis und Stadt Schweinfurt mit Nahverkehrsdienstleistungen in einer organisatorisch und wirtschaftlich sinnvollen Einheit zu erledigen. Dabei sollen die Belange der Verkehrskooperation und der Beitritt zu einem Verkehrsverbund, der die Planungsregionen 2 und 3 umfasst, besondere Berücksichtigung finden. Die Grundlage für diese Zusammenarbeit soll die anliegende Gemeinschaftszweckvereinbarung bilden.

Darin würden die Aufgabenträger einen gemeinsamen Nahverkehrsbeauftragten bestellen, der für seine Aufgabenerledigung eine angemessene Personalausstattung erhält, die in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Als gemeinsame Einrichtungen nach der angestrebten Gemeinschaftszweckvereinbarung würden insbesondere ein gemeinsamer Nahverkehrs- und Investitionsplan erstellt, um eine kontinuierliche und planbare Entwicklung des gemeinsamen regionalen Nahverkehrsraumes zu gewährleisten. Zudem würde ein gemeinsamer Nahverkehrsbeirat von Stadt und Landkreis Schweinfurt eingerichtet, der notwendige Beschlussfassungen der Organe von Stadt und Landkreis Schweinfurt vorbereitet und den Organen von Stadt und Landkreis zur Abstimmung vorlegt. Trotz der gemeinsamen Aufgabenerledigung würde keine Aufgabenübertragung stattfinden; jeder Aufgabenträger behält die Zuständigkeit für sein Gebiet. Das notwendige Personal würde vom Landkreis Schweinfurt gestellt und anteilig von der Stadt Schweinfurt erstattet. Umgekehrt würde das Personal zeitanteilig auch für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schweinfurt zur Verfügung stehen.

Die Stadt Schweinfurt hat in der Stadtratssitzung vom 20.03.2018 einstimmig beschlossen, die Verwaltung mit dem Abschluss einer entsprechenden Gemeinschaftszweckvereinbarung zu beauftragen.

Auf die als Anlage beigefügte Gemeinschaftszweckvereinbarung wird Bezug genommen.

## Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Schweinfurt strebt an, mit der Stadt Schweinfurt für die Erledigung der Daseinsvorsorgeaufgabe öffentlicher Personennahverkehr in Stadt und Landkreis Schweinfurt nach Art 7 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) einen gemeinsamen Nahverkehrsbeauftragten für den regionalen Nahverkehrsraum Stadt und Landkreis Schweinfurt zu bestellen, der die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung sicherstellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Schweinfurt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeinschaftszweckvereinbarung mit in der Anlage dargestellten Inhalt abzuschließen: